

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Frau Cornelia Lange
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

18. August 2016

2. Evaluierung Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) vom 07. März 2012 (GVBl. I S. 34); Ihr Schreiben vom 27. Juni 2016 Hier: Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der 2. Evaluierung des o.g. Gesetzes mitwirken zu können. In unserer Stellungnahme beziehen wir das Votum der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) zum HGBP ein. Grundlage dafür ist die enge organisatorische Verbindung von HLS und Liga.

Zu Beginn möchte die Liga, wie bereits in der vorausgegangenen Stellungnahme darauf hinweisen, dass bis heute **alle** nach dem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen zum HGBP (HeimmitwirkungsVO nach § 6 Abs. 4 HGBP, HeimsicherungsVO nach § 7 Abs. 5 HGBP, HeimpersonalVO nach § 9 Abs.1 S. 2 HGBP, HeimmindestbauVO nach § 9 Abs. 4 HGBP, Verordnung nach § 20 HGBP zur Veröffentlichung der Prüfberichte) fehlen. Besonders im Hinblick auf Neu- bzw. Ersatzbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen bestehen dadurch erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten für die Träger, ebenso im Bereich der Ausgestaltung von Mitwirkungsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner. Wir fordern die Hessische Landesregierung deshalb erneut auf, hier schnellstens Abhilfe zu schaffen.

Zu den einzelnen Gesetzesänderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 HGBP – Geltungsbereich

In Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wird nunmehr nur noch anhand der Dauer bzw. dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen differenziert a) am Tag, b) zur Nacht, c) in kürzerer Zeit oder d) auf Dauer.

Durch den Wegfall der gängigen, leistungsrechtlich normierten Einrichtungsbezeichnungen entsteht der Eindruck, dass unter Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) alle Angebote der Altenpflege und Behindertenhilfe jetzt diesem Gesetz unterliegen. Ist es von der Hessischen Landesregierung tatsächlich gewollt, dass Einrichtungen, wie z. B.



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Werkstätten für Behinderte, Tagesstätten, Tagesförderstätten, Tagespflege nach § 41 SGB XI und Tagebetreuung nach § 45 SGB XI ebenfalls in Gänze dem HGBP unterliegen?

In den letzten Jahren wurde von Seiten der Liga Hessen immer wieder die **Umsetzungsmöglichkeiten von trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen** eingefordert. Derzeit werden nur Formen der ambulanten Wohngemeinschaft anerkannt, die durch Privatpersonen gegründet und betrieben werden. Die darin implizit liegende Erwartung, dass sich ältere Menschen diese alternativen Wohnformen stets selbst und ohne Unterstützung durch Profis organisieren müssen, halten wir für überfordernd und nicht realistisch. Insbesondere muss in den Blick genommen werden, dass Pflegebedürftigen dadurch zugemutet wird sich selbständig mit anderen Pflegebedürftigen zusammen zu tun und Mietverträge, Pflegeverträge usw. zu organisieren. Der Staat muss hier Rahmenbedingungen schaffen, die einen niedrighschwelligen Zugang zu solchen Wohnformen ermöglichen.

Wird die Wohngemeinschaft von einem privaten bzw. freigemeinnützigen Träger der Pflegeleistungen konzipiert und initiiert, wird, in der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, entsprechend der Vorgaben des derzeitigen HGBP und auch des vorliegenden Entwurfes juristisch durchaus korrekt, durchgängig festgestellt, dass trotz vollständig ambulanter Betreuung die Maßstäbe der stationären Pflege auch dann gelten, wenn die Mieter über die Beauftragung der ambulanten Betreuung selbst entscheiden können. Dies gilt derzeit nach der aktuellen Rechtsprechung sogar, unabhängig von den tatsächlichen Verträgen, schon dann, wenn ein außenstehender Dritter den Eindruck haben kann, dass eine vollumfängliche Versorgung, ähnlich wie in einem Pflegeheim, angeboten wird.

In vielen Bundesländern (Bayern, NRW, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz usw.) wurde registriert, dass die trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen eine notwendige Ergänzung der bisherigen pflegerischen Angebote darstellt, die nicht durch unangemessen hohe ordnungsrechtliche Anforderungen verhindert werden sollte. Aufgrund der erheblichen organisatorischen und konzeptionellen Vorgaben kommt ein von Privatpersonen initiiertes Wohngruppenangebot mit einem alternativen Pflege- und Betreuungskonzept häufig nicht zustande, so dass trägerorganisierte Angebote hier eine wichtige Versorgungslücke nicht zuletzt auch in demographisch verschlechterten Regionen schließen können.

Auch kleinere Kommunen haben erkannt, dass die trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen ein ortsnahe und sozialraumorientiertes Pflegeangebot darstellen. Dem Wunsch vieler Bürger, im eigenen Ort zu verbleiben und dort versorgt zu werden, sollte damit entsprochen werden.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

In der Gesetzesbegründung zum neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird darauf hingewiesen, dass die Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Betreuung nicht mehr trennscharf zu ziehen sind. Hier wird davon abgesehen, diese Trennung künstlich im Gesetz zu erzeugen. Das Schutzbedürfnis der Klienten wird in Abhängigkeit zur jeweiligen Wohn- und Betreuungsform individuell beurteilt. Es werden Abweichungen von den für die stationären Einrichtungen geforderten Standards ermöglicht und je nach Konzept ausreichend begründet und dargestellt. Dies könnte auch ein gangbarer Weg für die trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften in der Altenhilfe in Hessen sein.

In der Begründung zu § 10 des aktuellen Entwurfs des HGBP wird für die Behindertenhilfe festgestellt, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen stationären und nicht stationären Angeboten nicht mehr möglich und auch nicht mehr zeitgemäß ist. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Es ist aus unserer Sicht jedoch so, dass dieser Grundgedanke auch auf die Pflege übertragen werden muss. Ältere Menschen können zu Recht erwarten, dass sie ein breitgefächertes Angebot verschiedener Formen der Pflege und Betreuung vorfinden und entsprechend ihres persönlichen Bedarfs wählen können. Die durch das HGBP derzeit bedingte Wahl zwischen nur zwei Alternativen, der ambulanten oder der stationären Pflege, erfüllt diesen Anspruch nicht.

Wir fordern die Hessische Landesregierung nochmals auf, hier eine geeignete Möglichkeit im Gesetz auch für Hessen zu schaffen, um so den Weg zur Umsetzung der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen frei zu machen. Nicht hinderlich ist es, dass Pflege-Wohngruppen der heimrechtlichen Aufsicht unterliegen. Von zentraler Bedeutung für die Realisierung der Wohngruppen ist jedoch, dass eine Pflege-Wohngruppe nicht die gleichen heimgemäßigungsrechtlichen Anforderungen (Mindestpersonal- und Mindestbauvorgaben) erfüllen muss, wie eine vollstationäre Einrichtung.

Unter § 2 Abs. (4) werden Einrichtungsarten aufgeführt, die dem HGBP nicht unterliegen. Hier fordert die Liga, dass die privat- und trägerorganisierten Wohngemeinschaften für ambulantes betreutes Wohnen und ambulantes betreutes Einzelwohnen, für die Bereiche der Abhängigkeitserkrankungen und der psychischen Erkrankungen, ebenfalls nicht dem HGBP unterliegen.

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen hat bereits 2011 deutlich erklärt, warum das Betreute Wohnen von suchtkranken Menschen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen ist. Das Betreute Wohnen der Suchthilfe nach § 53 SGB XII stellt in der Rehabilitationskette den letzten Baustein zur Verselbstständigung und Wiedereingliederung in das Erwerbsleben dar.

Die Betreuungsleistungen für die suchtkranken Menschen sind über den Hilfeplan an ihren individuellen Erfordernissen ausgerichtet und werden regelmäßig aktuali-



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

siert. Eine angemessene, den Besonderheiten dieser Betreuungsform gerecht werdende Kontrolle, ist durch die zuständigen Sozialleistungsträger sicherzustellen.

§ 4 HGBP – Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Bereits in der Stellungnahme zur ersten Evaluation des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 13. März 2015 wurde von der Liga darauf hingewiesen, dass das einzurichtende Beschwerdetelefon mit landeseinheitlicher Rufnummer bisher nicht installiert ist. Diese gesetzgeberische Vorgabe zur Stärkung des Verbraucherschutzes ist nach unseren Erkenntnissen bis heute nicht umgesetzt worden.

§ 5 HGBP – Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohner

Die in Abs. 3 veränderte Regelung, dass ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet werden „**kann**“, ist aus Sicht der Liga eine Klarstellung, die der Praxis Rechnung trägt und den Einrichtungen die erforderliche Flexibilität ermöglicht.

§ 6 HGBP - Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte

Die in Abs. 3 beschriebenen Ausnahmen wurden unter 3. ergänzt mit der Einrichtung **Hospiz oder einem ambulanten Hospizdienst**. Dies wird von der Liga ausdrücklich begrüßt.

Die Annahme von Spenden ist auch für ambulante Pflegedienste oft die einzige Möglichkeit, Leistungen, die nicht refinanziert werden, wie z. B. die aufwändigere Versorgung von palliativen Patienten, finanziell aufzufangen. Hier wäre eine großzügigere Regelung des Verbotes von Annahme von Spenden, ggf. mit Absprache und unter Aufsicht der Hessischen Betreuungs- und Prüfbehörde (nachträgliche Zustimmung), eine sinnvolle Unterstützung.

§ 8 HGBP – Vermeidung von freiheitsentziehender Maßnahmen

Die Verbände der Liga sind wie die hessische Landesregierung der Ansicht, dass gerichtlich genehmigte, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 BGB, stets auf das nötigste Maß zu beschränken sind. Es müsste allerdings deutlich darauf hingewiesen werden, dass § 8 nicht uneingeschränkt für die ambulanten Dienste zutrifft. Insbesondere Nr. 2.2.1 des Prüfungsleitfadens der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht kann dazu verleiten, fehlende richterliche Genehmigungen bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im häuslichem Bereich dem Pflegedienst als Versäumnis anzulasten. Im häuslichen Bereich fehlen jedoch in der Regel gerichtliche Genehmigungen zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen, da die Betreuungsgerichte in der Häuslichkeit nach den Erfahrungen der Liga Hessen Be-



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

schlüsse nach § 1906 BGB wegen fehlender Zuständigkeit ablehnen. Bei der häuslichen Pflege handele es sich nicht um einen Fall der Unterbringung i.S.d. § 1906 Abs. 1 bzw. Abs. 4 BGB.

§ 9 HBGP – Anforderungen

In Abs. 1 S. 1 unter 3 werden **angemessene Entgelte** verlangt.

Bereits in der Stellungnahme vom 13.03.2015 machten wir deutlich, dass es sich bei dem Prüfrecht ausschließlich auf solche Vergütungen beziehen kann, die nicht mit vorrangig zuständigen Sozialleistungsträgern nach SGB XI und SGB XII vereinbart worden sind bzw. von Gerichten oder Schiedsstellen festgelegt wurden. Diese Entgelte sind als angemessen anzusehen. Hierfür möchten wir nochmals aus dem juristischen Gutachten von Herrn Dr. jur. Markus Platholz zitieren:

„Die Beurteilung der Angemessenheit der nach den Regelungen des SGB XI vereinbarten Entgelte ist der Kompetenz der Aufsichtsbehörden nach dem HBGP entzogen. Dies ergibt sich daraus, dass die Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 6 Satz 1, 2. HS SGB XI für die in den Einrichtungen versorgen Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich sind; dasselbe gilt gem. § 87 Satz 3, 1. HS i.V.m. § 85 Abs. 6 Satz 1 SGB XI für die Vereinbarungen der Entgelte über Unterkunft sowie Verpflegung, aber gem. § 89 Abs. 3, Satz 3 i.V.m. § 85 Abs. 6 Satz 1 SGB XI auch für die Leistungsentgelte der ambulanten Pflege. In Verträgen mit Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund des 10. Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts ebenfalls als vereinbart und angemessen.“ (Rechtsgutachten im Auftrag der Liga der freien Wohlfahrtspflege, Dr. jur. Markus Plantholz, Hamburg, September 2012).

Wird die Unangemessenheit der Vergütung auch noch zum Prüfungsgegenstand der landesrechtlichen Heimaufsicht, bedeutet dies, dass die Angemessenheit der Vergütungen neben einer sozialrechtlichen (§§ 69 ff SGB XI) und zivilrechtlichen Prüfung (§ 8 WBG) noch einer weiteren Prüfung unterzogen werden könnte. Dies würde in einer ungünstigen Konstellation zu einem vollkommenen Stillstand bei notwendigen Vergütungsanpassungen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergütungen eines Pflegeheims in 3 Bereiche mit unterschiedlichen Vertragspartnern, Vergütungslaufzeiten, Streitschlichtungsstellen und Gesetzmäßigkeiten einschließlich unterschiedlicher bis ins Detail gesetzlich geregelter Transparenzpflichten aufgespalten sind, nämlich den Pflegesätzen nach § 84 SGB XI, den Vergütungszuschlägen nach § 85 Abs. 8 SGB XI sowie dem Investitionsbetrag nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI i.V.m. § 75 Abs. 5 Abs. 3 SGB XII. Allein diese vollkommen überflüssige jeweils durch hohe Regelungsdichte geschaffene Unstruktur des Pflegeheim-Pflegesatzrechts stellt deren Träger vor große Probleme und Risiken.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die in Abs. 1 S. 1 unter Nr. 8. geänderte Begrifflichkeit der „**geeigneten**“ **Methoden** zu Gewaltprävention wird von der Liga begrüßt.

Die Behindertenhilfe sieht im Abs. 1 S. 1 Nr. 11 b) **Pflegestützpunkte** in Hessen für ihren Themenbereich bisher keine Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Pflegestützpunkten, dies wird sich nach Einschätzung der Liga Hessen vermutlich auch durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs kaum verändern.

Der Abs. 2 Nr. 2 spricht von „**sozialer**“ **Betreuung**, die in der Gesetzgebung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) jetzt nur noch als Betreuung beschrieben wird. Hier schlägt die Liga Hessen vor, eine Konformität des HGBP mit der Terminologie des SGB XI anzustreben, um Missverständnissen in der Auslegung der Begrifflichkeiten zu vermeiden.

Der Abs. 2 Nr. 3. beschreibt die **verpflichtende Gewährleistung von ärztlicher und gesundheitlicher Betreuung**. Bereits in der Stellungnahme der Liga vom 28.06.2011 wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung in Bezug auf die Erbringer der Pflege- und Betreuungsleistungen ins Leere greift und deshalb nach Ansicht der Liga Hessen ersatzlos gestrichen werden muss. Die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger liegt im Verantwortungsbereich der kassenärztlichen Vereinigungen. Durch die Formulierung wird eine Verpflichtung an die Adresse der Pflegeeinrichtungen normiert, deren Sicherstellung nicht in deren Einflussbereich liegt, da die Einrichtungen hier maximal appellativ tätig werden können.

§ 10 HGBP - Besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe

In Abs. 1 Satz 2 wird eine **Rufbereitschaft** gefordert, wenn eine ständige Betreuung nicht erforderlich ist. Diese zusätzliche Qualitätsanforderung bedeutet eine finanziell nicht unerhebliche Belastung für die Einrichtungen. Die Liga fordert daher, dass solche ordnungsrechtlichen Anforderungen nur auf der Grundlage von Vereinbarungen des sozialrechtlichen Leistungserbringungsrechts gelten dürfen. Dieser Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 11 HGBP – Betriebsaufnahme, Anzeigen

Im Sinne des Bürokratieabbaus wird die Streichung der Anzeigepflicht für ambulante Dienste von der Liga sehr begrüßt.

In Abs. 1 S. 2 Nr. 4. werden der Name, die berufliche Ausbildung und der Werdegang der Leitung und der Pflegedienstleitung einer Pflegeeinrichtung gefordert. Hier kann nach Ansicht der Liga Hessen im Bezugsrahmen des HGBP gemäß dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz nur auf den **beruflichen** Werdegang rekuriert werden, sodass hier das Wort „beruflich“ einzufügen ist.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die in Abs. 1 S. 2 Nr. 5. geforderte Namen, das Geburtsjahr, die berufliche Ausbildung, die vorgesehene Tätigkeit und die wöchentliche Arbeitszeit jeder Pflege- und Betreuungskraft bis **spätestens drei Monate vor Betriebsaufnahme** ist eine Forderung, die in der Regel in der Praxis zumeist nicht umgesetzt werden kann. Sie widerspricht auch dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz. Auch die in Abs. 1 S. 3 genannte Frist von **vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes** ist zumeist nicht umzusetzen. Vielmehr zeigt die Praxis, dass eine neu zu eröffnende Pflegeeinrichtung im Hinblick auf die Belegung und damit auch im Hinblick auf die personelle Ausstattung sukzessive aufgebaut wird. Die Forderung zur Vorlage einer wie in Abs. 1 S. 2 Nr. 5. formulierten, vollständige Liste der zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ist praxisfern und kann vor Betriebsaufnahme aus den gleichen Gründen häufig nicht erfüllt werden. Wir schlagen daher vor, die Anforderung so zu verändern, dass die Einrichtung die Ordnungsbehörde regelmäßig über die neueingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Verletzung der vorgenannten Meldepflichten auch noch in § 19 HGBP mit einer Betriebsuntersagung sanktioniert werden kann, was in hohem Maße unverhältnismäßig ist.

Unrealistisch ist auch die in Abs.1 S. Nr. 9 geforderte Vorlage des **Versorgungsvertrages** innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Dreimonats- bzw. Vierwochenfrist. In dieser Zeitspanne wird häufig kein Versorgungsvertrag vorgelegt werden können, da dieser Vertrag auch wegen der daran beteiligten vielen Vertragspartnern erst kurzfristig vor Inbetriebnahme ausgehandelt werden kann.

Zusammenfassend liegt es in der Eigenverantwortung der Einrichtungsträger, die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern nur auf Grundlage eines gültigen Versorgungsvertrages und nur unter der Maßgabe vorzunehmen, dass stets die für die Anzahl der zu versorgenden Bewohnerinnen und Bewohner erforderliche Anzahl von Pflege- und Betreuungskräften vorgehalten wird. Hier steht es den regionalen Heimaufsichten frei, die Einrichtungen in der Eröffnungsphase entsprechend zu begleiten.

In Abs. 2 Nr. 1. werden die Einrichtungen verpflichtet, alle **Änderungen zu den Angaben nach Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 4 und 6 bis 12** mitzuteilen.

Die Pflegeeinrichtungen haben bereits in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern in Hessen einen ausführlichen Personalabgleich vereinbart, der bei Bedarf durchgeführt werden kann.

Der Einsatz von Pflege- und Betreuungspersonal ist abhängig vom Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grundlage der jeweiligen Pflegestufen bzw. der künftigen Pflegegrade. Die Einrichtungen sind bereits aus leistungsrechtlichen sowie wirtschaftlichen Gründen gehalten, unverzüglich auf sich verändernde Bedarfe zu reagieren. Darüber hinaus gehende, fortlaufende Änderungsmeldungen bedeuten einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratieaufwand, da eine bereits leistungsrecht-



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

lich klar verankerte und mit Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung behaftete Vorgabe zusätzlich ordnungsrechtlich normiert wird.

Wie bereits in der Stellungnahme der Liga vom 28.06.2011 angemerkt, kann ein ambulanter Pflegedienst die **Meldepflicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften** nach Abs. 4 Nr. 2. kaum umsetzen. Die in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften bestehende Wahlfreiheit der Mieter hinsichtlich des leistungserbringenden Pflegedienstes, macht es möglich, dass nicht nur ein Dienst, sondern ggf. mehrere Dienste in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft tätig sind. Daher bleibt es nach wie vor unklar, welcher Ansprechpartner unter Abs. 4 Satz 2 gemeint ist.

§§ 14 und 15 HGBP geltende Fassung (Streichung des Dritten Teils)

Die Streichung der §§ 14 und 15 HGB wird begrüßt. Von Anfang bestand das Problem, dass die in diesen beiden Vorschriften geregelten Einrichtungsformen nicht hinreichend klar abzugrenzen waren. Weiterhin war bei beiden Einrichtungsformen nicht klar, wie diese beiden in das für den Geltungsbereich des Gesetzes geschaffene System des § 2 HGBP einzuordnen waren.

§ 14 HGBP - Prüfung

Die in Abs. 3 beschriebene **Einschränkung der Prüfungen** durch die Betreuungs- und Prüfbehörde, wenn Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse und die des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., der bestellten Sachverständigen oder des Trägers der Sozialhilfe vorliegen, bewertet die Liga sehr positiv und als richtungsweisende Veränderung. Derzeit finden in Hessen weiterhin Doppelprüfungen statt mit unterschiedlichen Vorgaben und zum Teil voneinander abweichenden Erwartungen an die Einrichtungen und Dienststellen.

Für § 14 Abs. 2 schlagen wir folgenden Satz 3 vor:

„Soweit Verträge und sonstige untergesetzliche Regelungen nach dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Einrichtung binden, sind diese zu beachten.“

Die in Abs. 5 geforderte **unangemeldete Prüfung** weicht für die ambulanten Dienste weiterhin von der Regelung im SGB XI ab. Dort meldet sich der MDK nach § 114a Abs. 1 S. 3 SGB XI jeweils einen Tag vor der Prüfung an, damit der Dienst die organisatorische Möglichkeit hat, Mitarbeiter bereit zu stellen, die die Prüfer adäquat begleiten. Es ist auch angesichts des gleichzeitig zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens nach einer Harmonisierung der Qualitätsprüfungen nach ordnungs- und leistungsrechtlichen Vorgaben nicht verständlich, hier von der pra-



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

xisorientierteren Vorgabe der Ankündigung der Prüfung bei ambulanten Diensten im Leistungsrecht abzuweichen.

§ 15 - Feststellung von Mängeln

Für den in Abs. 1 Satz 2 benannten Mangel, der **Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung**, verweisen wir auf unsere Anmerkungen in § 9 Abs. 1 Nr. 3.

§ 21 HBGP – Arbeitsgemeinschaften

Die Einbeziehung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in die Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HBGP begrüßt die Liga ausdrücklich und wird selbstverständlich in Zukunft mit allen Beteiligten engagiert und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Soweit unsere Stellungnahme. Für eine Überarbeitung des Gesetzes wünschen wir gutes Gelingen. Falls zu einzelnen Punkten Rücksprachen oder ergänzende Stellungnahmen erforderlich sein sollten, ist die Liga dazu selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Nils Möller
Vorsitzender Liga-Arbeitskreis 3
Gesundheit, Pflege und Senioren



Rita Henning
Vorsitzende Liga-Arbeitskreis 4
Menschen mit Behinderungen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 117.000 hauptamtlichen und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de